OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351885/9/GS/LN**

Datum: **Linz, 23. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. April 2026 GZ: SO/SH, betreffend die Einstellung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die mit Bescheid vom 17.01.2026 zuerkannte Leistung mit 23.03.2026 eingestellt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst die Beschlüsse:

I. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. April 2026, GZ: SO/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Jänner 2026 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 22. März 2026 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) sei mit Bescheid vom 17. Jänner 2026 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, befristet bis 30. April 2026, zuerkannt worden. Er habe vom 20. Jänner 2026 bis 22. März 2026 an einer Ausbildung von B__ teilgenommen und wäre die voraussichtliche Dauer bis 27. Jänner 2027 befristet gewesen. Der Kurs wurde jedoch von Seiten VSG aufgrund der häufigen Fehlzeiten und des schwierigen Verhaltens des Bf vorzeitig beendet. Laut dem von der Behörde in Auftrag gegebenen Gutachten des C__ (im Folgenden: D__) vom 18. März 2026 sei der Bf mit sofortiger Vermittelbarkeit beginnend mit 25 Wochenstunden am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar und scheine ebenfalls die Schulungsfähigkeit gegeben zu sein.

Der Bf habe kein Bemühen gezeigt, die Kursmaßnahme bei VSG aufrecht zu erhalten und sei aufgrund seiner Fehlzeiten und schwierigen Verhaltens die Schulungsmaßnahme vom Schulungsträger vorzeitig beendet worden. Er erfülle somit ab dem 22. März 2026 nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist erhobene Beschwerde des Bf vom 14. April 2026 und führt dieser darin im Wesentlichen aus, dass die Beendigung der Ausbildung bei B__ nicht wegen schwierigen Verhaltens oder Fehlzeiten schuldhaft beendet worden sei, sondern habe er lediglich Zivilcourage bewiesen und eine suizidale Teilnehmerin geschützt. Laut Auskunft des AMS sei seine Teilnahme beendet worden, da er sich mehr wie ein Jugendcoach und nicht wie ein Teilnehmer benommen habe. Die im Bescheid angeführten Gründe seien ihm gegenüber nie erwähnt worden und sei die Beendigung der Kursmaßnahme von B__ unter Berufung auf die vertragliche Beendigungsmöglichkeit ohne Angabe von Gründen gelöst worden. Zudem widerspräche das D__-Gutachten massiv der Einschätzung seiner behandelnden Fachärztin.
Überdies beantragte der Bf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beigebung eines Rechtsanwalts für das Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Letzteres

wurde beim Bezirksgericht Linz eingebracht, jedoch der Beschwerde als Beilage angefügt und ist somit Teil des zur Entscheidung vorliegenden Verwaltungsaktes.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. Mai 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen.

I.4. Mit Schreiben vom 16. Mai 2026 legte der Bf dem Gericht eine Stellungnahme zu dem Vorlageschreiben der belangten Behörde samt Beilagen vor.

I.5. Ergänzend legte der Bf dem Gericht mit Schreiben vom 3. Juni 2026 einen fachärztlich psychiatrischen Befund, Dr. E__ von Exit-Sozial, vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die Beschwerde samt Beilagen sowie die Stellungnahme des Bf zur Beschwerdevorlage. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Oö. SOHAG abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist alleinstehend und wohnhaft in F-Straße.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Jänner 2026 wurde dem Bf ab 1. November 2025 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG, befristet bis 30. April 2025, zuerkannt.

Darin enthalten ist der Hinweis, dass die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen ist, soweit das Oö. SOHAG keine Ausnahme vorsieht (§ 3 Abs. 5 Oö. SOHAG).

Der Bf war von 20. Jänner 2026 bis 22. März 2026 Teilnehmer eines Kurses der B__, wobei er davon nur die Hälfte der Kurszeiten anwesend war. Zudem kam es in dieser kurzen Teilnahmezeit zu vielen Gesprächen mit den Ausbildungsleitern über sein Verhalten während der Kurse. Er entzog sich konsequent der eigenen Reflexion und zeigte keine Bereitschaft, an eigenen Entwicklungsfeldern zu arbeiten. Auch sah er sich häufig in der Rolle eines Co-Trainers, als in jener eines

Teilnehmers und versuchte, Einfluss auf Kursabläufe und andere Kursteilnehmer zu haben. Dieses über seine tatsächliche Zuständigkeit hinausgehendes Verhalten führte zu wiederkehrenden Spannungen. Eine weitere Zusammenarbeit war in diesem Rahmen mit dem Bf nicht mehr möglich und wurde daher von Seiten B__ beendet.

Bei dem Bf ist eine rezidivierende depressive Störung, PTBS sowie Binge-Eating-Disorder diagnostiziert. Er wird fachärztlich medikamentös und psychotherapeutisch fachgerecht behandelt. Der Bf ist mit sofortiger Vermittelbarkeit beginnend mit 25 Wochenstunden am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar und ist die Schulungsfähigkeit ebenfalls gegeben (Arbeitsmedizinisches Gutachten des C__ vom 18. März 2026).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt geht nachvollziehbar aus dem verwaltungsbehördlichen Akt hervor.

Aus dem Übergabebericht der B__ vom 30. März 2026 ergibt sich eindeutig das vom Bf während seiner Kursteilnahme an den Tag gelegte Fehlverhalten, insbesondere die Einflussnahme auf außerhalb seines Wirkungsbereichs liegende Abläufe sowie zahlreiche Absenzen zu Kurszeiten und wie es zur Beendigung der Kursmaßnahme gekommen ist. Die Abwesenheit bei der Hälfte seiner neunwöchigen Kursteilnahme wurde vom Bf weder bestritten noch mit Gegenargumenten entkräftet. Für das Gericht nachvollziehbar ist, dass aufgrund der geschilderten Verhaltensweisen eine weiterführende Zusammenarbeit mit dem Bf nicht zielführend war.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand und der Arbeitsfähigkeit des Bf werden durch das arbeitsmedizinische Gutachten des C__ (in der Folge: D__) vom 18. März 2026 belegt. Durch den vorgelegten fachärztlichen Befund Dr. E__ vom 3. Juni 2026 werden die bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung festgestellten psychischen Diagnosen bestätigt, geht aus dieser Stellungnahme jedoch keine zu dem D__-Gutachten in massivem Widerspruch stehende Einschätzung die psychische Gesundheit sowie die Arbeitsfähigkeit des Bf betreffend hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025 lauten wie folgt:

„§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie

5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 27

Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.

(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.

(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

Zu A. I.:

Zum Oö. SOHAG ist grundsätzlich auszuführen, dass es Ziel dieses Gesetzes ist, all jene zu unterstützen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Erwerbseinkommen, ihren Ersparnissen, durch Leistungen der Sozialversicherung (bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, im Alter usw.) oder durch die Versorgung seitens unterhaltspflichtiger Angehöriger sichern können. Mithilfe der Sozialhilfe sollen Menschen die laufenden Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts wie auch jene fürs Wohnen abdecken, soweit ihnen das ohne die Sozialhilfe nicht möglich ist. Hinsichtlich der Zuerkennung gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d.h., die Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit andere Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht bestehen. Es ist weiters festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein bindungsloses Grundeinkommen handelt, vielmehr werden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht.

Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Sozialhilfe ist gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 5 Z 2 und 12 Abs. 1 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage.

Die Bemühungspflicht setzt dabei die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener Weise zur Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe

und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird.

Fällt eine Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe weg, so ist die Leistung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG einzustellen.

III.2. Beim Bf mangelte es grundlegend an der Bereitschaft, sich selbst zu reflektieren und an sich zu arbeiten. Stattdessen schlüpfte er vermehrt, ob gezielt oder nicht, in die Rolle eines Co-Trainers und nimmt dabei Einfluss auf die übrigen Kursteilnehmer, was zu wiederkehrenden Spannungen im Rahmen seiner Teilnahme führt. Zwar wird vom Bf selbst sein Verhalten in einer konkreten Situation als Zivilcourage tituliert, ist jedoch nicht unberücksichtigt zu lassen, dass er als Kursteilnehmer nicht wie ihm beliebt in den Zuständigkeitsbereich der Kursleiter eingreifen kann, für welchen es ihm sowohl am fachlichen als verhaltensmäßig stabilen Hintergrund mangelt. Zudem stellt der Bf wiederholt die Qualifikationen sowie das Bewältigen von bestimmten Situationen der Kursleiter gezielt in Frage. Letztendlich tritt hinzu, dass der Bf bei der Hälfte der Kurstermine abwesend war, wodurch seine mangelnde Bereitschaft zur Eigenreflexion nochmals hervorgehoben wird und der Aufbau einer zielführenden Arbeitsbeziehung wesentlich gehemmt wird.

Die diagnostizierten gesundheitlichen, insbesondere psychischen Leiden vermögen nichts an dem Umstand zu ändern, dass keine ausreichenden Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Teilnahme bzw. der Absolvierung der Ausbildungsmaßnahme an den Tag gelegt wurden, zumal die Arbeits- und auch Schulungsfähigkeit arbeitsmedizinisch attestiert ist.

In einer rechtlichen Gesamtwürdigung ist somit die frühzeitige Beendigung des Kurses nach lediglich zwei Monaten - in Anbetracht der Gesamtkursdauer von einem Jahr – zur Gänze auf das Fehlverhalten und die häufigen Absenzen des Bf zurückzuführen. Hierdurch hat der Bf die verpflichtende und auch zur Überwindung seiner sozialen Notlage zielführende Maßnahme bewusst vereitelt. Seitens des Bf wurde auch kein Engagement zur Aufrechterhaltung der Kursteilnahme bei B__ gezeigt, wodurch er der gesetzlich geforderten und für die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen vorausgesetzte Bemühungspflicht nicht nachgekommen ist. Die gegenständlich zu beurteilende Bemühungspflicht ist unter Zugrundelegung des arbeitsmedizinischen Gutachtens jedenfalls als angemessen und zumutbar für den Bf anzusehen.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Sozialhilfe gemäß § 27 Oö. SOHAG eingestellt, da die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gem. § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und Abs. 5 Z. 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG

nicht erfüllt wurden. Da der Bf jedoch bis 22. März 2026 Teilnehmer des Kurses der B__ war, war die Sozialhilfe erst mit dem folgenden Tag einzustellen.

Es war somit aus den angeführten Gründen spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.I.

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. § 26 Oö. SOHAG unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren" zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Gewährung der Sozialhilfeleistung keine aufschiebende Wirkung. Bei dem in Beschwerde gezogenen Bescheid handelt es sich jedoch um eine Einstellung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Da somit im Materiengesetz für solche Bescheide keine Sonderregel getroffen wurde, hat die Beschwerde nach dem VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu B.II.

Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen sind, soweit in diesem Paragraph nichts anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse"; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde", müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV. GP Regierungsvorlage – Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt bei fehlender Anwaltspflicht jedoch nur ausnahmsweise in Betracht (siehe Kommentar Bydlinski in Fasching/Konecznіy[2] § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at, Rz 16]).

Im vorliegenden vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 25 Abs. 5 VwGVG) geprägten Verfahren ist Streitgegenstand, ob der Bf der Bemühungspflicht, in angemessener Weise zur Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, nachgekommen ist, um die ihm zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufrecht zu erhalten. Im Zuge des Verfahrens wird aufgrund des Akteninhaltes und des Vorbringens des Bf der gegenständliche Sachverhalt anhand der anzuwendenden Rechtslage ermittelt. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Sozialhilfe), wobei dem Bf zumutbar ist, seine Rechte entsprechend geltend zu machen. Darüber hinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für den Bf nicht erforderlich; vielmehr geht es um eine Beurteilung auf der Sachverhaltsebene. Es handelt sich um keine komplexe Rechtsangelegenheit und liegen weder besondere Schwierigkeiten in rechtlicher

noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Dem Bf ist ein Vorbringen seines Anliegens zumutbar. Die Beschwerde wurde vom Bf bereits entsprechend eingebracht, außerdem wurden von ihm weitere Unterlagen übermittelt. Der Zugang des Bf zum Gericht und zu seinem Recht ist – wie aufgezeigt – nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig und Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich dass diese geboten ist und die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen. Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Bf außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II. und B.III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger